

Frageraster für die Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de la loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Griglia delle domande per esprimere il proprio parere sulla revisione della legge federale sugli acquisti pubblici (LAPub)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an direktion@bbl.admin.ch
- bis 1.07.2015

À renvoyer SVP :

- en format Word
- par courriel à direktion@bbl.admin.ch
- jusqu'au 1.07.2015

Da rinviare p.f.:

- in formato Word
- via e-mail a direktion@bbl.admin.ch
- entro l'1.07.2015

1) Basisinformationen

Informations de base

Informazioni di base

Datum <i>Date</i> <i>Data</i>	Absender <i>Expéditeur</i> <i>Mittente</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de :</i> nom, prénom, adresse, tél., courriel <i>Per ulteriori informazioni rivolgersi a:</i> cognome, nome, indirizzo, numero di telefono, e-mail
	Transparency International Schweiz	Transparency International Schweiz, Christine Saxer, Schanzeneckstrasse 25, Postfach 8509, 3001 Bern, 031 382 35 50, info@transparency.ch

2) Bemerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf

Remarques et propositions concernant le projet de loi

Osservazioni e proposte concernenti l'avamprogetto di legge

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Vogliate formulare il vostro parere su ciascun articolo nella colonna «Osservazione» ed eventuali proposte (modifiche, miglioramenti) nella colonna «Proposta».

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Vorbemerkungen <i>Remarques préliminaires</i> <i>Osservazioni preliminari</i>	TI Schweiz begrüsst, dass das revidierte GPA neben den klassischen Marktzugangszielen eines WTO-Erlasses – für Welthandelsrecht nicht selbstverständlich – neu auch die Korruptionsbekämpfung und die Vermeidung von Interessenkonflikten ausdrücklich thematisiert. Dieser Paradigmenwechsel muss auch im umsetzenden Erlass selbst zum Ausdruck kommen.		
1. Kapitel <i>1. Chapitre</i> <i>Capitolo 1</i>			
Art. 1 <i>Art. 1</i> <i>Art. 1</i>	TI Schweiz begrüsst ausdrücklich die Erweiterung des Wettbewerbsziels des BöB im Sinne von "Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption"		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 2 <i>Art. 2</i> <i>Art. 2</i>			
2. Kapitel <i>2. Chapitre</i> <i>Capitolo 2</i>			
1. Abschnitt <i>Section 1</i> <i>Sezione 1</i>			
Art. 3 <i>Art. 3</i> <i>Art. 3</i>			
Art. 4 <i>Art. 4</i> <i>Art. 4</i>			
Art. 5 <i>Art. 5</i> <i>Art. 5</i>			
Art. 6 <i>Art. 6</i> <i>Art. 6</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 7 <i>Art. 7</i> <i>Art. 7</i>			
2. Abschnitt <i>Section 2</i> <i>Sezione 2</i>			
Art. 8 <i>Art. 8</i> <i>Art. 8</i>			
Art. 9 <i>Art. 9</i> <i>Art. 9</i>			
Art. 10 <i>Art. 10</i> <i>Art. 10</i>			
Art. 11 <i>Art. 11</i> <i>Art. 11</i>			
Art. 12 <i>Art. 12</i> <i>Art. 12</i>			

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
3. Kapitel 3. Chapitre Capitolo 3	<p>Für TI Schweiz steht der Gedanke im Vordergrund, dass Verstösse gegen Buchstaben und Geist des Gesetzes nicht nur mit der Androhung von Strafen, etwa dem Ausschluss von der Ausschreibung, zu begegnen ist, sondern dass die am Beschaffungsprozess Teilnehmenden möglichst vorbeugend auf die Einhaltung von ethischen Grundsätzen verpflichtet werden sollten. Die Verpflichtung aller Beteiligten zur Integrität kann auch insofern zur Vermeidung von Bestechung unter den Anbieter innen beitragen, weil keine von ihnen davon ausgehen muss, dass der andere besticht.</p>	<p>Die Einführung einer Integritätsklausel in den Submissionsunterlagen, die alle Teilnehmer verpflichtet, ein rechtmässiges und ethisches Verhalten auszuüben. Diese könnte folgenden Wortlaut haben:</p> <p><i>Auftraggeberin und Anbieterin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung und anderem unethischen Verhalten zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere ungebührliche Vorteile angeboten oder angenommen werden.</i></p> <p>Die Integritätsklausel sollte in allen Submissions- und Ausführungsunterlagen enthalten sein, so dass die Auftraggeberin und die Anbieterin in der Submissions- sowie in der Ausführungsphase verpflichtet werden. Dieses Prinzip könnte in der Verordnung verankert werden.</p>	
Art. 13 Art. 13 Art. 13	<p>Diesem Ziel dienen die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensgrundsätze. TI Schweiz fordert jedoch eine konkrete Verpflichtung der Auftraggeberin, Massnahmen gegen Korruption und andere unethischen Verhaltensweisen zu ergreifen. Zudem müssen diese Grundsätze zwingend nicht nur von den Auftraggeberinnen, sondern auch von den Anbieterinnen eingehalten werden (siehe unten Bemerkungen zu Art. 30).</p>		
Art. 14 Art. 14 Art. 14			
Art. 15 Art. 15 Art. 15	<p>Ausstand: Richtig ist, dass sich personelle Wechsel zwischen Anbieterinnen und öffentlichen Auftraggebern nicht ausschliessen lassen (sog. sliding doors-Problem; Erläuternder Bericht, S. 21). Klar ist indessen, dass auch bei Verwaltungsangehörigen bereits der Anschein der Befangenheit genügen muss, um als Rechtsfolge den Ausstand nach sich zu</p>		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	ziehen (Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 1072 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).		
Art. 16 <i>Art. 16</i> <i>Art. 16</i>	Die Regelung der Vorbefassung ist besonders wichtig, um Interessenkonflikte zu vermeiden. TI Schweiz geht davon aus, dass Art. 16 so zu verstehen ist, dass es eine Intensität der Vorbefassung gibt, welche nicht durch Massnahmen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 kompensiert werden kann. Diese Sichtweise gilt es in den Erläuterungen zum neuen BöB zum Ausdruck zu bringen.		
Art. 17 <i>Art. 17</i> <i>Art. 17</i>			
Art. 18 <i>Art. 18</i> <i>Art. 18</i>			
4. Kapitel <i>4. Chapitre</i> <i>Capitolo 4</i>			
Art. 19 <i>Art. 19</i> <i>Art. 19</i>			
Art. 20 <i>Art. 20</i> <i>Art. 20</i>			
Art. 21			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 21 <i>Art. 21</i>			
Art. 22 <i>Art. 22</i> <i>Art. 22</i>			
Art. 23 <i>Art. 23</i> <i>Art. 23</i>	Art. 23 Abs. 3: Interner Bericht zu freihändiges Verfahren. Oberhalb der Staatsvertragsschwellenwerte sollte SIMAP-Publikation der Freihänder vorgesehen werden.		
Art. 24 <i>Art. 24</i> <i>Art. 24</i>			
Art. 25 <i>Art. 25</i> <i>Art. 25</i>			
Art. 26 <i>Art. 26</i> <i>Art. 26</i>	TI Schweiz spricht sich klar gegen die vorgesehenen Verhandlungsmöglichkeiten aus. Auch wenn gewisse Gründe für Verhandlungen plausibel erscheinen, öffnen sie Tür und Tor für Vetternwirtschaft und andere dem Gesetz zuwiderhandelnden Machenschaften und können zur Favorisierung einzelner Anbieterinnen führen. Um diese Risiken zu vermindern, empfiehlt TI Schweiz dringend, von den Verhandlungsmöglichkeiten in Art. 26 abzusehen. Die Weltbank vertritt in ihren Richtlinien (Guidelines Procurement Under IBRD Loans And IDA Credits, January 2011, revised July 2014) in den Artikeln 2.46 und 2.59 ähnliche Standpunkte. Richtigerweise fordert auch Ständerat Stefan Engler mit Postulat 14.3208 vom 21. Mai 2014 den Verzicht auf Abgebotsrunden.	Streichen vom Artikel 26 und entsprechende Konsequenzen in anderen Artikeln	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	<p>Artikel 1d BöB unterstreicht die Wichtigkeit der Massnahmen gegen Korruption. Nach Ansicht von TI Schweiz wäre es entgegen dem Sinne von Art. 1d BöB, wenn Verhandlungen weiterhin zulässig wären.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit ausgeschlossen werden, ein Angebot in inhaltlicher Hinsicht zu bereinigen. Eine solche kann sich auf Leistungsinhalte und Offertpreise auswirken. Die Grenzen zu Verhandlungen sind dann fließend und eine Gleichbehandlung der Teilnehmer nicht mehr gewährleistet. Eine Bereinigung in technischer Hinsicht sollte ausreichend sein. Die Möglichkeit nicht wesentlicher Änderungen der Anforderungen an die Leistung und Beurteilungskriterien sollte ebenfalls ausgeschlossen sein. Die Grenzen zu Verhandlungen sind auch hier fließend, insbesondere wenn es sich um Änderungen nach dem Abgabetermin handelt.</p> <p>Im erläuternden Bericht werden unter Art. 26 Abs. 2 Gründe aufgezählt, die Verhandlungen motivieren würden. Unter lit. a ist die Rede von der Einbringung einer Unternehmervariante, welche in der Folge allen Anbieterinnen zur Nachtragsofferte unterbreitet werden soll. Dies führt zu folgender, aus der Sicht von TI Schweiz unhaltbarer Situation: Ein Unternehmer investiert in die Entwicklung einer Variante, um seine Chancen zu erhöhen, den Auftrag zu bekommen. Wenn seine Variante allen Konkurrenten als Basis für eine Nachtragsofferte unterbreitet wird, fällt die Motivation, diese Investition zu tätigen, weg. Die Auftraggeberin verliert damit die Möglichkeit, kreative Lösungen zu fördern. Zudem riskiert sie Probleme mit dem Urheberrecht des Unternehmers, der die Variante entwickelt hat.</p> <p>TI Schweiz ist sich bewusst, dass die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen inhaltlich so weit wie möglich einander angeglichen werden sollen und in diesem Sinne der Vernehmlassungsentwurf der IVöB neu auch Verhandlungen für</p>		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	<p>die Kantone ermöglicht. TI Schweiz ist wie erwähnt der Ansicht, dass auf Bundesebene von Verhandlungsmöglichkeiten abzusehen ist. Sollten diese jedoch auf Bundesebene bestehen bleiben, so sind diese auf komplexe Geschäfte zu beschränken und detailliert zu protokollieren. Auf Kantons- und Gemeindeebene sind Verhandlungsmöglichkeiten jedoch auch aufgrund der oftmals vorherrschenden Kleinräumigkeit und der damit verbundenen erhöhten Missbrauchsgefahr weiterhin auszuschliessen.</p> <p>Wenn entgegen der Überzeugung von TI Schweiz Verhandlungen auf Kanton/Gemeindestufe ermöglicht würden, sollte eine öffentliche Angebotsöffnung (üblich auf Kanton/Gemeindestufe) nicht stattfinden, wenn Verhandlungen in der Ausschreibung vorbehalten sind. Dies für den in dem erläuterndem Bericht Art. 41 Abs.1 erwähnten Grund.</p>		
Art. 27 Art. 27 Art. 27	<p>Eventualiter sind klare Vorgaben für die Wahrung der Transparenz ex post insb. in Bezug auf die Protokollierung unverzichtbar. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist der Zuschlag im Rahmen der Rechtskontrolle ohne Prüfung der Kausalität zwischen Verletzung der Transparenz und dem Vergabeergebnis aufzuheben.</p>		
Art. 28 Art. 28 Art. 28			
Art. 29 Art. 29 Art. 29			
5. Kapitel 5. Chapitre Capitolo 5			

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 30 Art. 30 Art. 30	<p>Die Verpflichtung zur Integrität, welche nach Ansicht von TI Schweiz präventiv Korruption verhindern kann (siehe oben Bemerkungen zum 3. Kapitel), ist zwingend von allen Beteiligten, also auch von den Anbieterinnen, zu verlangen. Nur so kann sichergestellt werden, dass keiner der Teilnehmenden davon ausgehen muss, dass bestochen wird. Aufträge sollten deshalb nur an Anbieterinnen vergeben werden, welche (z.B. wie in Abs. 2 vorgesehen anhand einer in der Praxis bewährten Selbstdeklaration) den Nachweis erbringen, dass sie alle erforderliche und zumutbaren organisatorische Massnahmen zur Vermeidung von Korruption und insbesondere von Bestechung getroffen haben.</p> <p>Präventiv sollten alle Konkurrenten wissen, dass Aufträge nur an Konkurrenten vergeben werden, die zumutbare Massnahmen zur Vermeidung von Korruption getroffen haben.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass die Anbieterin nicht aufgrund einer Sanktion gemäss Artikel 47 Abs. 1 von zukünftigen Verfahren ausgeschlossen wurde. Aus diesem Grund muss die Auftraggeberin verpflichtet werden, die entsprechende Information einzuholen.</p>	<p>TI Schweiz schlägt vor, Abs. 1 des Artikels wie folgt zu ergänzen:</p> <p>¹<i>Die Auftraggeberin stellt [...] die Gleichbehandlung von Frau und Mann, den Verzicht auf Wettbewerbsabreden und die Ergreifung aller erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung und anderem unethischen Verhalten sicher.</i></p> <p>Solche Massnahmen können auf Anbieterinnenseite beispielsweise Verhaltenskodizes, Anweisungen an Mitarbeiter, periodische Schulungen, Meldestellen, Schutz von Whistleblowern vor Repressalien und Kontrollmechanismen sein.</p> <p>TI Schweiz schlägt zudem einen dritten Absatz vor:</p> <p>³<i>Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die Anbieterin nicht auf der Liste gemäss Art. 47 Abs. 4 verzeichnet ist.</i></p>	
Art. 31 Art. 31 Art. 31			
Art. 32 Art. 32 Art. 32			
Art. 33 Art. 33			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 33			
Art. 34 Art. 34 Art. 34			
Art. 35 Art. 35 Art. 35			
Art. 36 Art. 36 Art. 36			
Art. 37 Art. 37 Art. 37			
Art. 38 Art. 38 Art. 38			
6. Kapitel 6. Chapitre Capitolo 6			
Art. 39 Art. 39			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 39			
Art. 40 Art. 40 Art. 40			
Art. 41 Art. 41 Art. 41	Aus dem Gebot der Transparenz ergibt sich zwingend, dass über die Öffnung der Angebote ein Protokoll erstellt wird. Generell ist die korrekte Aktenführung in Vergabeverfahren von entscheidender Bedeutung.		
Art. 42 Art. 42 Art. 42	Wie das Offertprotokoll sollte im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Angebote das Erstellen eines aussagekräftigen Evaluationsberichts verlangt werden.	Art. 42 Abs. 4 soll wie folgt ergänzt werden: Ein Evaluationsbericht wird hergestellt.	
Art. 43 Art. 43 Art. 43	Art. 43 sieht richtigerweise den Zuschlag zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis als Regel vor. Transparency International Schweiz verlangt ausdrücklich nicht den Fokus allein auf den Preis. Diese Position vertritt TI Schweiz im Wissen darum, dass die Beurteilung der Qualität mit Spielräumen für die Verwaltung verbunden ist. Umso wichtiger ist daher eine sorgfältige Dokumentation der Evaluation der Angebote durch die Vergabestelle.		
Art. 44 Art. 44 Art. 44			
Art. 45 Art. 45 Art. 45			
Art. 46	Gemäss lit. h dieses Artikels kann eine Anbieterin bei einer Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 46 Art. 46	<p>von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Nach Ansicht von TI Schweiz müsste eine Verletzung der Anti-Korruptions-Bestimmungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit regelmässig den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben. Zudem ist es unerlässlich, dass sämtliche Bestimmungen der Korruptionsbekämpfung unter lit. h fallen, d.h. es muss wie im erläuternden Bericht auf S. 36 ff angekündigt im Sinne einer offenen Formulierung sichergestellt werden, dass auch künftige Entwicklungen unter diese Bestimmung fallen. Für die Auftragsperre im Sinne von Art. 47 muss eine gerichtliche Verurteilung vorliegen; für einen Ausschluss muss aber auch ein konkreter Verdacht in Bezug auf die in Frage stehende Beschaffung genügen, damit die fehlbare Anbieterin aus dem Bewerberfeld entfernt werden kann.</p>	<p>TI Schweiz schlägt vor lit. h, wie folgt zu ändern:</p> <p><i>h. bei einer Verletzung oder beim Verdacht einer Verletzung der Bestimmung zur Bekämpfung der Korruption ;</i></p>	
Art. 47 Art. 47 Art. 47	<p>TI Schweiz spricht sich für wirksame Sanktionen gegen fehlbare Anbieterinnen und das Führen einer zentralen schwarzen Liste aus. Daher fordert TI Schweiz, dass zumindest bei schwerwiegender Erfüllung der in Abs. 1 genannten Tatbestände die Aufführung der fehlbaren Anbieterin in einem Register der Verwaltung sowie der Ausschluss von künftigen Aufträgen für eine bestimmte Anzahl Jahre zwingend sind.</p>		
7. Kapitel 7. Chapitre Capitolo 7			
Art. 48 Art. 48 Art. 48			
Art. 49 Art. 49 Art. 49	<p>Die Fristverkürzungen erachtet Transparency International als gefährlich, wenn sie nicht mit Blick auf die Beschleunigung des Verfahrens zwingend erforderlich sind, weil sie in aller Regel faktisch den Wettbewerb beeinträchtigen und die "Hoflieferanten" begünstigen.</p>		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 50 <i>Art. 50</i> <i>Art. 50</i>	Für freihändige Vergaben im Staatsvertragsbereich ist zur Herstellung der Transparenz die Publikation auf SIMAP zwingend vorzuschreiben.		
Art. 51 <i>Art. 51</i> <i>Art. 51</i>			
Art. 52 <i>Art. 52</i> <i>Art. 52</i>	Die glaubwürdige Beschaffungsstatistik ist ein besonders wichtiges Instrument, wenn die Aufsicht über die Auftraggeberin wirkungsvoll wahrgenommen werden soll. Insbesondere muss die Wahl der Verfahrensart flächendeckend erfasst werden. Ausserdem muss zumindest zuhanden der Aufsichtsbehörde auch eine umfassende Liste der berücksichtigten Zuschlagsempfängerinnen erstellt werden. Zumindest behördenintern sollte nicht nur der Zuschlagspreis, sondern auch vertragliche Nachträge oder sonstige Zahlungen an die Zuschlagsempfängerin erfasst werden, damit Missbräuche nach Erteilung des Zuschlags leichter erkennbar werden.		
8. Kapitel <i>8. Chapitre</i> <i>Capitolo 8</i>	TI Schweiz begrüsst den neu vorgesehenen Zugang zum Gericht für alle Beschaffungsvorhaben ab einem Auftragswert von CHF 150'000 sehr. Die damit verbundene erhebliche Erweiterung des Rechtsschutzes auf Bundesebene ist unserer Ansicht nach wichtig, da allein das Wissen um die Rechtsschutzmöglichkeit die Compliance der Verwaltung präventiv erhöht. Der Rechtsschutzschwellenwert für kantonale und kommunale Beschaffungen könnte der Zielsetzung des Binnenmarktgesetzes entsprechend auch tiefer sein. Jedenfalls sollten zur Vermeidung der Vetternwirtschaft eigentliche Binnenmarkttrügen (betreffend diskriminierende Praktiken) auch unterhalb des Schwellenwerts zulässig sein; TI Schweiz verweist insoweit auf die Stellungnahme zum E-IVöB		
Art. 53 <i>Art. 53</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 53			
Art. 54 Art. 54 Art. 54	<p>TI Schweiz ist der Ansicht, dass die Behördenbeschwerdemöglichkeit des WEKO-Sekretariats analog zu Art. 54 Abs. 3 Variante 1 des Entwurfs der IVöB im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes auch auf Stufe BöB vorzusehen ist. Alles andere würde den Governancezielen des revidierten GPA zuwiderlaufen. Im Rahmen der EU-Richtlinienreform ist sogar die Schaffung einer eigentlichen Aufsichtsbehörde (quasi eine FINMA für das Vergaberecht) diskutiert worden. Wenn man das ablehnt – was die Mitgliedstaaten der EU getan haben – dann ist das Beschwerderecht des WEKO-Sekretariats eine sehr moderate Alternative.</p> <p>TI Schweiz ist erstaunt über das in Art. 54 Abs. 4 vorgesehene "einfache und rasche" Verfahren, welches die Verfahrensgarantien der Beschwerdeführenden empfindlich einschränkt. Das lässt sich nur als "Kuhhandel"-Kompromiss zwischen Befürwortern und Gegnern der Ausdehnung des Rechtsschutzes erklären. Sollte hier tatsächlich im Wesentlichen auf Verordnungsebene eine vom allgemeinen Verwaltungsverfahren (VwVG) erheblich abweichende Lösung geschaffen werden, müsste zumindest im erläuternden Bericht die Konformität mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK geprüft und gegebenenfalls klargestellt werden, dass unterhalb der bisherigen Schwellenwerte Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht gewährleistet werden soll.</p>		
Art. 55 Art. 55 Art. 55	<p>Aus der Sicht der Anbieterinnen äusserst unvorteilhaft und damit anfällig für das Diktieren unerwünschter Spielregeln ist die Regelung nach Art. 55 Abs. 2 des Entwurfs, wonach Ausschreibungsunterlagen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden müssen. Leitlinie des Gesetzgebers sollte hier vielmehr die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sein (BVGE 2014/14).</p>		
Art. 56 Art. 56			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
<i>Art. 56</i>			
<i>Art. 57</i> <i>Art. 57</i> <i>Art. 57</i>			
<i>Art. 58</i> <i>Art. 58</i> <i>Art. 58</i>			
<i>Art. 59</i> <i>Art. 59</i> <i>Art. 59</i>			
<i>Art. 60</i> <i>Art. 60</i> <i>Art. 60</i>			
<i>Art. 61</i> <i>Art. 61</i> <i>Art. 61</i>			
9. Kapitel <i>9. Chapitre</i> <i>Capitolo 9</i>			
<i>Art. 62</i> <i>Art. 62</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 62			
Art. 63 Art. 63 Art. 63			
Art. 64 Art. 64 Art. 64			
Art. 65 Art. 65 Art. 65			
Weitere Bemerkungen (bspw. VöB) <i>Autres remarques</i> <i>(p. ex. OMP)</i> Altre osservazioni <i>(p.es. OAPub)</i>			